

Errichtung der Emissions- und Girobank Sachsen“ (Drucksache Nr. 165). Ich erteile hierzu Herrn Minister Rohner das Wort.

### **Finanzminister Rohner:**

Meine Damen und Herren!

Die Besatzungsmacht hat angeordnet, daß in allen Ländern und Provinzen der sowjetischen Besatzungszone Emissions- und Girobanken gegründet werden, ich zitiere wörtlich „um den Kredit und das Verrechnungswesen der Friedenswirtschaft zu verbessern und den Geldumlauf zu festigen“.

Dieser Anordnung gemäß haben im Kontrollrat sowie bei der SMA und der Zentralverwaltung mit den Finanzministern, den Ländern und Provinzen und den Präsidenten der Landesbanken Verhandlungen stattgefunden, bei denen die deutschen Verwaltungen die Möglichkeit hatten, ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Da die Emissions- und Girobanken bereits am 15. April d. J. stehen und ihre Arbeit aufnehmen müssen, hat Ihnen die Landesregierung die Vorlage des Gesetzes eingebracht, die die Errichtung der Emissionsbanken in Sachsen regeln soll.

Die Landesregierung bittet Sie, dieses Gesetz möglichst heute noch in Schlußberatung zu nehmen. Die Gründung der Emissions- und Girobank soll eine bisher bestandene Lücke im Bankapparat der Ostzone insofern schließen, als diese Bank gewisse Aufgaben der früheren Reichsbank übernehmen soll. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die Aufgaben, die eine Bank des Staates oder eine Bank der Banken hat. Diese Aufgaben sind im § 2 des Gesetzentwurfes aufgezählt, nämlich die Regelung des Geldumlaufes, die kassenmäßige Betreuung des Haushalts des Landes, die Organisation des Zahlungsverkehrs, die Ansammlung von Kassenbeständen für das Land und für andere Kreditinstitute, die Kreditgewährung an andere Kreditanstalten, die Durchführung von Anleihe-Emissionen des Landes und die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren. Ein Teil dieser Aufgaben, die bisher von der Sächsischen Landesbank mit wahrgenommen wurden, soll künftig ausschließlich von der Emissions- und Girobank erfüllt werden. Der Schwerpunkt der Aufgaben der neuen Bank wird zunächst in der Durchführung eines einheitlichen Verrechnungssystems und Verkehrs für alle sächsischen Geldinstitute und in der Abwicklung der bankmäßigen Geschäfte für die Landeshauptkasse liegen.

Die neue Bank soll außerdem das Recht haben, genau so wie die Sächsische Landesbank, die Bestätigung von Schecks vorzunehmen. Das Recht zur Notenausgabe ist zunächst nicht vorgesehen.

Nach § 1 des Entwurfes soll die Emissions- und Girobank Sachsen — zum Unterschied zur früheren Reichsbank in Dresden — eine Austalt des öffentlichen Rechtes sein und der Aufsicht und Leitung der Landesregierung unterstehen.

Nach § 6 soll die Landesregierung ermächtigt werden, Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowie die Satzungen der Bank zu bestätigen, für die bereits eine von der SMA genehmigte Mustersatzung vorliegt. In dieser Satzung wird u. a. bestimmt werden, daß die Landesregierung für die Verpflichtungen der Bank haftet sowie ferner, daß die Organe der Bank der Vorstand und der Verwaltungsrat sind. Vorstand und Verwaltungsrat werden vom Ministerpräsidenten bestellt.

Filialen dieser Bank sind vorläufig vorgesehen in Leipzig und in Chemnitz. In Dresden sitzt die Hauptanstalt. Das Grundkapital, das aus dem außerordentlichen Etat genommen wird, soll nach § 3 des Entwurfes 30 Millionen RM betragen.

Das Ergebnis des Befehls der SMA wird sein, daß in jedem einzelnen Lande der sowjetischen Besatzungszone eine solche Emissions- und Girobank vorhanden sein wird. So viel uns bekanntgeworden ist, sind auch in der amerikanischen Zone bereits Landeszentralbanken gegründet worden, die im wesentlichen dieselben Aufgaben verrichten, die die Emissions- und Girobanken in der Sowjetzone verrichten sollen. Dabei drängt sich natürlich die Frage nach einer Zusammenfassung der Grundsätze aller dieser Institute zu einer einheitlichen Lenkung ihrer Geld- und Bankpolitik auf, wie sie früher die Reichsbank handhabte. Das ist aber vorläufig nicht vorgesehen. Vielmehr hat die SMA im Befehl ausgedrückt, daß vorläufig die Deutsche Zentralfinanzverwaltung verpflichtende Anweisungen für die Tätigkeit der Kreditinstitute erteilen kann, um eine abgestimmte Kreditpolitik in der ganzen Zone zu gewährleisten.

Schließlich will ich noch darauf hinweisen, daß die Aufgaben der Sächsischen Landesbank in keiner Weise damit erledigt sind. Sie gibt nur diejenigen Aufgaben ab, die sie in Ermangelung einer Reichs- oder Staatsbank bisher mit erledigt hat. Sie wird sich daher auf ihr ureigenstes Gebiet zurückziehen, auf die Kreditgewährung für die Wirtschaft, und auch nach wie vor bestrebt sein, von dieser Seite her den Wiederaufbau unserer Wirtschaft zu fördern, insbesondere durch die Durchführung der von der SMA jetzt genehmigten langfristigen Kreditpläne.

In dem Befehl ist weiterhin gesagt worden, daß, um eine engere Verbindung der Filialen der Landesbank mit den örtlichen Selbstverwaltungen zu schaffen, auch die Bildung von Beiräten bei diesen Filialen der Landesbank vorgesehen ist, die aus Vertretern der örtlichen Selbstverwaltungen, der Wirtschaftsorganisationen und der Gewerkschaften unter Vorsitz der Herren Oberbürgermeister und Landräte entstehen sollen. Außerdem ist das Ministerium der Finanzen in dem Befehl ermächtigt worden, auf Antrag der Stadt- und Landkreise die Errichtung selbständiger Stadt- oder Kreisbanken zu genehmigen. Diese Fragen gehören aber nicht in das Gesetz, das ich eben vorgetragen habe, sondern ich glaube, daß diese Fragen die Damen und Herren dieses Hauses besonders interessieren werden. Eine Verordnung für diese Fragen, die ich nebenbei erwähnt habe, wird in aller nächster Zeit von uns vorgelegt werden.

Ich bitte Sie nun, dieses Gesetz über die Emissions- und Girobank in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Form in Beratung zu nehmen, um eine Grundlage für die Verwaltung unseres Bankwesens zu bekommen.

### **Vizepräsident Prof. D. Hickmann:**

Sie haben den Antrag der Regierung zur Kenntnis genommen, dieses Gesetz der Dringlichkeit wegen heute in erster und zweiter Lesung zu verabschieden, da die Bank bereits im April arbeiten soll.

Erhebt sich gegen die Vornahme der ersten und zweiten Lesung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. — Demnach können wir zur Schlußberatung dieses Gesetzes übergehen. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. — Wer gegen die Annahme dieses Gesetzes ist, wolle die Hand erheben. — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. —

Wir kommen zum dritten Punkt der Tagesordnung: „Beratung des Antrages der Blockparteien auf Behandlung jugendlicher Mitglieder der NSDAP als Gleichberechtigte.“

Hierzu hat der Berichterstatter des Jugendausschusses, der Abgeordnete Dr. Liebler, das Wort.